

# **Satzung des Fußballclub Betzenstein e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen

#### **„Fußballclub Betzenstein e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Betzenstein, ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth unter der Nummer VR399 eingetragen.
3. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
5. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Abhalten von geordneten Sport- und Trainingseinheiten und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in den Sportarten Fußball, Tischtennis, Turnen und Tennis.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Er ist politisch und religiös neutral.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmeersuchen zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Als Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich zahlreiche und hervorragende Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie können vom Mitgliedsbeitrag befreit werden und haben in den Versammlungen, wie alle stimmberechtigten Mitglieder, Sitz und Stimme.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Im Falle des Austritts ist noch der volle Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Mitglieder mit Ämtern haben vorher Rechenschaft abzulegen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung:
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichem Verhaltens:
  - wegen unehrenhafter Handlungen

### **§ 4**

#### **Beiträge**

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 5**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereines vom 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Verwaltung
- der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr und zwar im 1. Kalendervierteljahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Das Einberufen der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.  
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch Anschlag im Vereinslokal 14 Tage vorher bekanntzugeben.  
Eine Veröffentlichung in der Tagespresse (Nordbayerische Nachrichten, Nordbayerischer Kurier) ist wünschenswert.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind(jedes Jahr Wahl der 2 Kassenprüfer)
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- von Mitgliedern
- vom Vorstand
- von der Verwaltung
- von den Ausschüssen
- von den Abteilungen

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

10. Sämtliche Wahlen können bei nur einem Wahlvorschlag, soweit die Mitgliederversammlung damit einstimmig einverstanden ist, „per Akklamation“ durchgeführt werden.

Liegen aber mehr als ein Wahlvorschlag vor, so hat die Wahl „mittels Stimmzettel“ zu erfolgen.

Im Übrigen erfolgen geheime Abstimmungen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

Eine Blockwahl ist zulässig, soweit die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.

## **§ 8 Verwaltung**

1. Zur Verwaltung gehören:

- die Mitglieder des Vorstandes
- der Hauptkassier
- der Schriftführer
- die Abteilungsleiter
- der Jugendleiter
- der Schülerleiter
- die Übungsleiter (Trainer)
- die Mannschaftsleiter
- die Platz- und Gerätewarte
- der Ausschussvorsitzende

2. Vom Vorstand sind je nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr, Verwaltungssitzungen einzuberufen.

3. a) Die Vereins- und Verwaltungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.  
c) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
d) Im Übrigen kann einzelnen Mitgliedern des Vereins ein Aufwandsersatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Fahrtkosten, Porto Telefon usw.), gewährt werden.  
e) Jegliche Gewährung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen bedarf eines Vorstandsbeschlusses.  
f) Die Entscheidung über eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder muss die Mitgliederversammlung treffen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist von ihnen allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereines darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Verwaltung;
  - die Bewilligung von Ausgaben
  - die Aufnahme und Ausschluss von Ausgaben
3. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

## **§ 10 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsversammlungen sollen jeweils nach Abschluss der Verbandsspielerie stattfinden.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassier des Vereines geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,- € im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder der Abteilung.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Bei Bedarf können vom Gesamtvorstand für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Ausschussmitglieder wählen einen Leiter, der nach Bedarf die Sitzungen einberuft.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und Ausschüsse, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, Hauptkassier und Schriftführer werden auf die Dauer von vier Jahren, die Abteilungsleiter sowie Jugend- und Schülerleiter auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Alle bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14** **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung.

## **§ 15** **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Betzenstein mit Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.